

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.848.399

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4690/J-NR/2020

Wien, am 17. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Philipp Schrangl, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. Dezember 2020 unter der Nr. **4690/J-NR/2020** an die Bundesministerin für Justiz eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Weihnachtsamnestien“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Bei der umgangssprachlich als „Weihnachtsamnestie“ bezeichneten Aktion handelt es sich nicht um eine Amnestie im rechtlichen Sinn, sondern vielmehr um eine Mehrzahl an Einzelbegnadigungen (Sammelbegnadigung) nach individueller Einzelfallprüfung. Unter einer Amnestie versteht man hingegen die Begnadigung eines generell-abstrakt umschriebenen Personenkreises nach bestimmten gesetzlichen Kriterien. Aufgrund der geltenden Verfassungsrechtslage ist die Erlassung einer Amnestie ausdrücklich einer gesetzlichen Regelung vorbehalten, während der Bundespräsident auf der Grundlage von Art. 65 Abs. 2 lit. c B-VG Begnadigungen im Einzelfall aussprechen darf.

**Zur Frage 1:**

- *Wie viele Weihnachtsamnestien wurden im Zeitraum 2015-2020 beantragt?*

Ich gehe präzisierend davon aus, dass mit dieser Frage nicht die Anzahl der beim Herrn Bundespräsidenten beantragten Gnadenaktionen aus Anlass des Weihnachtsfestes,

sondern die Anzahl der Personen, denen durch Gnadenerweise des Bundespräsidenten der noch nicht vollstreckte Rest der gerichtlichen Strafen erlassen und somit deren vorzeitige Entlassung bewilligt wurde, gemeint ist. Demnach ergibt sich folgende tabellarische Darstellung:

Kalenderjahr	Weihnachtsbegnadigung (Anzahl der begnadigten Personen)
2015	19
2016	12
2017	12
2018	15
2019	18
2020	14

**Zur Frage 2:**

- *Ist die Tendenz steigend?*

Im Zeitraum von 2015 bis 2020 wurden durchschnittlich pro Jahr 15 Strafgefangene bei den Gnadenaktionen aus Anlass des Weihnachtsfestes entlassen. Betrachtet man die Begnadigungen im Verhältnis zum Durchschnittswert, so lässt sich daraus keine Tendenz in eine bestimmte Richtung ableiten.

**Zu den Fragen 3, 8 und 9:**

- *3. Um welche Straftaten handelt es sich hierbei? (Bitte um Nennung konkreter Straftaten in den Zeiträumen 2015-2020)*
- *8. Wie viele der Begnadigten waren im Zeitraum 2015-2020 österreichische Staatsbürger?*
- *9. Wie viele der Begnadigten waren im Zeitraum 2015-2020 nicht österreichische Staatsbürger?*

Zur Darstellung der Begnadigungen aus Anlass des Weihnachtsfestes, gegliedert nach Kalenderjahren, Anzahl der Personen sowie nach Delikten und Staatsbürgerschaften verweise ich auf die angeschlossenen Tabellen (Beilage A).

Im Zeitraum 2015 bis 2020 wurden 34 österreichische Staatsbürger\*innen und 56 Staatsangehörige anderer Länder begnadigt.

**Zur Frage 4:**

- *Welche Deliktsgruppen sind von Weihnachtsamnestien grundsätzlich ausgenommen?*

Der Weihnachtsbegnadigungserlass, der vom Bundesministerium für Justiz jedes Jahr dem Bundespräsidenten zur Genehmigung vorgelegt wird, sieht im jeweils ersten Abschnitt Bestimmungen vor, die als materielles Gnadenrecht aufgefasst werden können. Hierbei handelt es sich aber nur um Verwaltungsverordnungen, die die Justizanstalten verpflichten, für generell-abstrakt definierte Gruppen von Strafgefangenen dem Bundesministerium für Justiz Gnadenanträge vorzulegen. In diesem Erlass sind im ersten Abschnitt neben den „Zeitlichen Voraussetzungen“ unter anderem auch die „Ausschließungsgründe“ normiert.

Demnach sind Personen neben anderen Gründen auch ausgeschlossen, die zumindest unter anderem Strafen verbüßen, die wegen

- a. Verbrechens oder Vergehens nach den §§ 85, 86, 87, 92, 104a, 107b Abs. 3 und 4 sowie 201 bis 217 StGB oder
- b. strafbarer Handlungen nach dem Fremdenpolizeigesetz und dem Suchtmittelgesetz – ausgenommen die Vergehen nach den §§ 27 Abs. 1, 27 Abs. 1 und 2, 30 SMG – verhängt worden sind,
- c. Vergehen nach den §§ 81 Abs. 2, 88 Abs. 3 idF StRÄG 2015, BGBI. I Nr. 112/2015 (bzw. den Vorläuferbestimmungen der §§ 81 Abs. 1 Z 1 und 2, 88 Abs. 1 und 3 oder 4 StGB aF jeweils in den Begehungsformen des § 81 Abs. 1 Z 1 und 2) verhängt worden sind, wenn sie mehr als eine Verurteilung wegen dieser Vergehen erlitten haben;
- d. Vergehen der in lit. c genannten Art verhängt worden sind, wenn sie diese Vergehen durch einen im Straßenverkehr verschuldeten Unfall verübt und versucht haben, sich durch Flucht vom Unfallsort ihrer Verantwortung zu entziehen;

**Zu den Fragen 5 und 6:**

- *5. Wie viele Monate bzw. Jahre haben die Inhaftierten vor ihrer Begnadigung von ihrer Haftstrafe verbüßt?*

- *6. Wie viele Monate bzw. Jahre der Haftstrafe wären zum Zeitpunkt der Begnadigung noch zu verbüßen gewesen?*

Zur Darstellung der vor dem Zeitpunkt der Begnadigungen verbüßten Haftstrafen und der durch Gnadenerweise nachgesehenen Strafreste verweise ich auf die angeschlossenen Tabellen (Beilage B).

**Zur Frage 7:**

- *Gibt es Fälle, in denen eine begnadigte Person erneut straffällig geworden ist? (Bitte um Nennung konkreter Zahlen für den Zeitraum 2015-2020 sowie Aufschlüsselung nach österreichischen Staatsbürgern und nicht österreichischen Staatsbürgern)*

Im Zeitraum von 2015 bis 2020 wurden 10 Personen erneut straffällig, die zuvor aus Anlass der Weihnachtsfeste begnadigt worden waren.

Aufgeschlüsselt nach Entlassungsjahr (Jahr der Begnadigung), österreichischen Staatsbürgern und nicht österreichischen Staatsbürgern ergibt sich folgende tabellarische Darstellung:

Entlassungsjahr	Personen, die nach ihrer Begnadigung erneut straffällig geworden sind		Gesamtergebnis
	österreichische Staatsbürger	nicht österreichische Staatsbürger	
2015	2	3	5
2016	2	-	2
2017	1	1	2
2018	1	-	1
2019	-	-	-
2020	-	-	-
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>6</b>	<b>4</b>	<b>10</b>

**Zur Frage 10:**

- *Wie viele Begnadigte sind im Zeitraum 2015-2020 kraft fremdenrechtlichen Bescheides*

*außer Landes gebracht worden?*

Im Zeitraum von 2015 bis 2020 wurden 45 begnadigte Personen (Weihnachtsbegnadigung) aufgrund aufenthaltsbeendender Maßnahmen außer Landes gebracht.

**Zu den Fragen 11, 12 und 17:**

- *11. Wie viele gerichtlich verhängte Strafen sind im Zeitraum 2015-2020 gemildert worden?*
- *12. Um welche Straftaten handelte es sich, wenn es zu einer Milderung gekommen ist?*
- *17. Wie viele von einer Milderung profitierende Personen waren nicht österreichische Staatsbürger? (Bitte um Aufschlüsselung der Daten für den Zeitraum 2015-2020)*

Im Berichtszeitraum wurden im Rahmen der vom Herrn Bundespräsidenten gewährten Gnadenerweise in fünf Fällen die von Gerichten rechtskräftig ausgesprochenen Strafen gemildert.

Aufgegliedert nach Delikten, Staatsangehörigkeit und Art des Gnadenerweises ergibt sich folgende tabellarische Darstellung:

Strafmilderungen			
im Kalenderjahr	Staatsangehörigkeit	Delikte	Art der Milderung
2015	Ungarn	§§ 11, 37 Abs. 1 lit. a, 38 Abs. 1 lit. a FinStrG; § 46 Abs.1 lit. a FinStrG	Milderung einer Geldstrafe durch Erlassung der restlichen noch offenen Geldstrafe;
2016	Ungarn	§ 127 StGB	Erlassung der noch offenen Freiheitsstrafe;
	Österreich	§ 156 Abs. 1 und Abs. 2 StGB, § 12 dritter Fall StGB, § 33 FinStrG, 35 Abs 2, 38 Abs. 1 lit. a, 13 FinStrG	Erlassung des noch nicht vollstreckten Restes der verhängten unbedingten Geldstrafe mit der Wirkung der bedingten Strafnachsicht;
	Litauen	§§ 127, 129 Z 1, 130 zweiter Satz zweiter Fall StGB	Erlassung des noch nicht vollstreckten Restes einer gerichtlichen Strafe mit den

			Wirkungen der endgültigen Strafnachsicht;
	Kroatien	§§ 146, 147 Abs. 3, 148 zweiter Fall StGB	Erlassung eines Teils einer verhängten Freiheitsstrafe mit den Wirkungen der bedingten Strafnachsicht;
2017			
2018			
2019			keine Strafmilderungen
2020			

**Zu den Fragen 13, 14 und 23:**

- *13. Gibt es Deliktsgruppen, die von einer Milderung ausgeschlossen sind?*
- *14. Wenn „Ja“, welche sind dies?*
- *23. Gibt es Deliktsgruppen, die von einer Umwandlung ausgeschlossen sind?*

Dem B -VG ist nichts über Einschränkungen der Gnadenbefugnisse des Bundespräsidenten in Bezug auf Deliktsgruppen zu entnehmen. Dem Bundespräsidenten als entscheidendem Organ bleibt vorbehalten, das persönliche Amtsverständnis in der Beurteilung der Gnadenfrage zum Ausdruck zu bringen.

**Zu den Fragen 15 und 16:**

- *15. Wie viele Monate bzw. Jahre der Haftstrafe werden bis zum Zeitpunkt der Milderung im Durchschnitt verbüßt? (Bitte um Aufschlüsselung der Daten im Zeitraum 2015-2020)*
- *16. Wie viele Monate bzw. Jahre der Haftstrafe wären zum Zeitpunkt der Milderung im Durchschnitt noch zu verbüßen gewesen? (Bitte um Aufschlüsselung der Daten im Zeitraum 2015-2020)*

Diesbezüglich verweise ich auf die nachstehende tabellarische Darstellung:

Strafmilderungen				
Jahr der Milderung	Verurteilungs-jahr	Art der Milderung	Strafe verbüßt/bezahlt	Strafrest
2015	2001	Milderung einer Geldstrafe durch Erlassung der restlichen noch offenen Geldstrafe;	2 Monate, 9 Tage und 14 Stunden;	restliche Geldstrafe, im Nichteinbringungsfall 27 Tage und 10 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe;
2016	1990	Erlassung der noch offenen Freiheitsstrafe;		1 Monat Freiheitsstrafe
	2010	Erlassung des noch nicht vollstreckten Restes der verhängten unbedingten Geldstrafe mit der Wirkung der bedingten Strafnachsicht;	Teil der Geldstrafe bezahlt (1 Monat und 18 Tage Ersatzfreiheitsstrafe);	restliche Geldstrafe, im Nichteinbringungsfall 1 Monat und 12 Tage Ersatzfreiheitsstrafe;
	2001	Erlassung des noch nicht vollstreckten Restes einer gerichtlichen Strafe mit den Wirkungen der endgültigen Strafnachsicht;	1 Jahr, 2 Monate und 17 Tage Freiheitsstrafe;	3 Monate und 13 Tage Freiheitsstrafe;
	2014	Erlassung eines Teils einer verhängten Freiheitsstrafe mit den Wirkungen der bedingten Strafnachsicht;	1 Jahr Freiheitsstrafe;	2 Jahre Freiheitsstrafe;
2017 bis 2020	keine Strafmilderungen			

**Zu den Fragen 18 und 19:**

- *18. Wie viele von einer Milderung profitierende Personen sind wieder straffällig geworden? (Bitte um Aufschlüsselung der Daten für den Zeitraum 2015-2020)*
- *19. Wie viele von einer Milderung profitierende Personen sind wieder straffällig geworden und waren nicht österreichische Staatsbürger? (Bitte um Aufschlüsselung der Daten für den Zeitraum 2015-2020)*

Keine der Personen, denen im Rahmen der vom Herrn Bundespräsidenten gewährten Gnadenerweise die von Gerichten rechtskräftig ausgesprochenen Strafen gemildert wurden, ist in Österreich neuerlich straffällig geworden.

**Zu den Fragen 20 bis 22, 26 und 27:**

- *20. Wie viele gerichtlich verhängte Strafen sind im Zeitraum 2015-2020 umgewandelt worden?*
- *21. Ist die Tendenz steigend?*
- *22. Um welche Straftaten handelt es sich dabei?*
- *26. Wie viele von einer Umwandlung profitierende Personen waren österreichische Staatsbürger? (Bitte um Nennung konkreter Daten für den Zeitraum 2015-2020)*
- *27. Wie viele von einer Umwandlung profitierende Personen waren nicht österreichische Staatsbürger? (Bitte um Nennung konkreter Daten für den Zeitraum 2015-2020)*

Im Berichtszeitraum wurden im Rahmen der vom Herrn Bundespräsidenten gewährten Gnadenerweise in drei Fällen die von Gerichten rechtskräftig ausgesprochenen Strafen umgewandelt.

Aus den vorhandenen Daten lässt sich eine Tendenz in eine bestimmte Richtung nicht ableiten.

Aufgegliedert nach Delikten, Staatsangehörigkeit und Art des Gnadenerweises ergibt sich folgende tabellarische Darstellungen:

Strafumwandlungen			
im Kalenderjahr	Staatsangehörigkeit	Delikte	Art der Umwandlung
2015	Österreich	§ 177 Abs. 1 und 2 (§ 170 Abs. 2 erster Fall) StGB	Umwandlung des unbedingten Teils einer teilbedingten Freiheitsstrafe in eine Geldstrafe;
	Österreich	§ 177 Abs. 1 und 2 (§ 170 Abs. 2 erster Fall) StGB	Umwandlung des unbedingten Teils einer teilbedingten Freiheitsstrafe in eine Geldstrafe;
	Deutschland	§ 88 Abs. 1 und 3 (§ 81 Abs. 1 Z 2) StGB	Umwandlung einer unbedingten in eine bedingte Geldstrafe;
2016 bis 2020	keine Strafumwandlungen		

**Zu den Fragen 24 und 25:**

- 24. Wie viele Monate bzw. Jahre wären von der Haftstrafe noch zu verbüßen gewesen, ehe es zur Umwandlung gekommen ist? (Bitte um Nennung konkreter Daten für den Zeitraum 2015-2020)
- 25. Wie viele Monate bzw. Jahre werden bis zum Zeitpunkt der Umwandlung der Strafe im Durchschnitt verbüßt? (Bitte um Nennung konkreter Daten für den Zeitraum 2015-2020)

Strafumwandlungen			
Jahr der Umwandlung	Verurteilungsjahr	Art der Umwandlung	
2015	2007	Umwandlung des unbedingten Teils (5 Monate) einer teilbedingten Freiheitsstrafe in eine Geldstrafe;	Umwandlung in eine unbedingte Geldstrafe von 300 Tagessätzen zu je 45 Euro (insgesamt 13.500 Euro), im Nichteinbringungsfall 150 Tage Ersatzfreiheitsstrafe;

	2007	Umwandlung des unbedingten Teils (5 Monate) einer teilbedingten Freiheitsstrafe in eine Geldstrafe;	Umwandlung in eine unbedingte Geldstrafe von 300 Tagessätzen zu je 28 Euro (insgesamt 8.400 Euro), im Nichteinbringungsfall 150 Tage Ersatzfreiheitsstrafe;
	2006	Umwandlung einer unbedingten in eine bedingte Geldstrafe;	Umwandlung in eine bedingte Geldstrafe im Ausmaß von 100 Tagsätzen zu je 20 Euro, Probezeit 1 (ein) Jahr, im Nichteinbringungsfall 50 Tage Ersatzfreiheitsstrafe;
2016 bis 2020	keine Strafumwandlungen		

**Zu den Fragen 28 und 29:**

- 28. *Wie viele Personen sind nach einer Umwandlung wieder straffällig geworden?* (Bitte um Nennung konkreter Daten für den Zeitraum 2015-2020)
- 29. *Wie viele Personen, die nach einer Umwandlung wieder straffällig geworden sind, waren nicht österreichische Staatsbürger?* (Bitte um Nennung konkreter Daten für den Zeitraum 2015-2020)

Keine der Personen, denen im Rahmen der vom Herrn Bundespräsidenten gewährten Gnadenerweise die von Gerichten rechtskräftig ausgesprochenen Strafen umgewandelt wurden, ist in Österreich neuerlich straffällig geworden.

i.V. Mag. Werner Kogler

